

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2021

Kurz informiert

Nochmal: Fernabsatz ist während Corona allgegenwärtig.....	1
Geschädigter darf Gutachter auch bei 31 km Entfernung aussuchen.....	1
Prüfbericht ist keine Urkunde und kein Beweis im Rechtsstreit.....	2
Nochmal: Warum Prüfberichte ohne Bedeutung sind.....	2
Mietwagenkosten für 18 Wochen bei WBW von 6.900 Euro.....	3
Mietwagentauch bei kurzer Restmietdauer unzumutbar.....	4
LG Baden-Baden: Berufungskammer bestätigt Schwacke.....	5
Werkstattrisiko und Prüfbericht bei Kaskoschäden.....	5
Gutachter befürchten Regresse: So können sie sich wehren.....	6
Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte.....	6
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im II. Quartal 2021.....	6

Reparaturkosten

Desinfektionskosten: Weitere Urteile, auch zu fiktiver Abrechnung und zu Kasko.....	7
Müssen Werkstätten die UPE-Aufschläge kalkulatorisch begründen?.....	10
Werkstatteigenes Kfz: Schutz durch Gutachten?.....	11

Fiktive Abrechnung

„Entfernung“ und „Hol- und Bringdienst“ kontern.....	12
--	----

Ausfallschaden

Hoher Ausfallschaden: Geschädigter muss nicht seine Vollkasko in Anspruch nehmen.....	13
13.300 Euro Nutzungsausfall: Neue und bekannte Versicherer-Argumente überzeugen nicht.....	14

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----



► **Widerrufsrecht**

Nochmal: Fernabsatz ist während Corona allgegenwärtig

| Fernabsatz ist bei Werkstätten, Schadengutachtern und Rechtsanwälten in Zeiten von Corona allgegenwärtig. In den vergangenen Wochen war auf vielen Internetpräsenzen sinngemäß zu lesen: „Wir sind auch in der Corona-Zeit für Sie da. Wir nehmen Aufträge/Mandate auch per Mail oder Telefon entgegen.“ |

Folgt man der Rechtsprechung des BGH zum Fernabsatz, ist mit solchen Aussagen zweifellos ein „für den Fernabsatz eingerichtetes Vertriebssystem“ eröffnet (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2020, Az. IX ZR 133/19, Abruf-Nr. 219415). Die Folge: Verbraucher können einen auf diesem Weg geschlossenen Vertrag widerrufen. Wurde nicht formgerecht belehrt und/oder das Widerrufsformular nicht übergeben, endet die Widerrufsfrist erst nach 14 Tagen plus ein Jahr. In der Zeit kann viel passieren. Die Erfahrung lehrt, dass die Widerrufskarte in aller Regel gezogen wird, um damit andere Konflikte, z. B. Unzufriedenheit mit dem Ergebnis, zu beenden. Dann muss der Unternehmer alle bereits erhaltenen Gelder zurückzahlen. Es gibt keine Anspruchsgrundlage außerhalb der Regelungen zu den widerruflichen Verträgen (§ 361 BGB).

▾ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Anwaltsvertrag mit Fernkommunikationsmitteln: Wann liegt ein Fernabsatzvertrag vor?“, UE 1/2021, Seite 15 → Abruf-Nr. 47036853

► **Sachverständigenhonorar**

Geschädigter darf Gutachter aussuchen – auch bei 31 km Entfernung

| Der Geschädigte darf einen Schadengutachter auswählen. Er ist nicht verpflichtet, den nächstgelegenen zu nehmen. Eine Entfernung und damit auch vom Gutachter berechnete Fahrtkosten für 31 km einfache Strecke sind noch angemessen, so das AG Nördlingen. |

Werden nur Kosten des nächstgelegenen Sachverständigen ersetzt, wäre das Wahlrecht des Geschädigten hinfällig (AG Nördlingen, Urteil vom 02.02.2021, Az. 2 C 712/20, Abruf-Nr. 220421, eingesandt von Sachverständiger Mario Müller, Wemding). Das Urteil ist hinsichtlich der freien Gutachterwahl zweifelsfrei richtig. Unter den Umständen des Falls und der großflächigen ländlichen Gegend dort sind auch die 31 km angemessen.

Wichtig | Ob Gerichte in Ballungsgebieten mit einer großen Gutachterdichte auf kleinerer Fläche die 31 km auch durchwinken würden, scheint nicht sicher. Sie sollten jeweils die Gesamtsituation im Auge behalten.

▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Beitrag „Fotos im Gutachten und Anreiseweg des Gutachters“, UE 5/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 45837709
- Beitrag „Fahrtkosten: Entfernung x Kilometer plus Fahrzeitpauschale“, UE 12/2015, Seite 4 → Abruf-Nr. 43725571
- Beitrag „Geschädigter muss nicht den nächstgelegenen Sachverständigen beauftragen“, UE 6/2015, Seite 9 → Abruf-Nr. 43387902

Bei Internetpräsenz
ist Vorsicht geboten



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2021
Seite 15

Auf die Gesamtsituation
kommt es an



ARCHIV

Ausgaben 5 | 2019,
6 und 12 | 2015

Kein Aussteller,
also keine Urkunde

► Reparaturkosten

Prüfbericht ist keine Urkunde und kein Beweis im Rechtsstreit

| Das AG Berlin Mitte spricht den typischen Prüfberichten die Urkundeneigenschaft ab, weil kein Aussteller erkennbar ist. Damit disqualifiziert das AG die Prüfberichte als Beweismittel im Rechtsstreit. |

■ Auszug aus dem Urteil

„Der Prüfbericht ist im wesentlichen eine abstrakte Aufzeichnung von geringeren Stundenlöhnen ohne hinreichenden Bezug auf den konkreten Schadenfall. Diesem Prüfbericht kommt keinerlei Beweiswert zu. Es stellt nicht einmal ein nach der ZPO zulässiges Beweismittel dar. Ein Sachverständigengutachten ist es – schon vom eigenen Anspruch her – nicht. Eine Urkunde kann es mangels Erkennbarkeit des Ausstellers und Unterzeichnung durch denselben nicht sein. Ein Zeugenbeweistritt, der den Anforderungen des § 373 ZPO genügt, kann darin nicht erblickt werden. Der Prüfbericht ist ein Computerausdruck ohne jeden Beweiswert“ (AG Mitte, Urteil vom 10.12.2020, Az. 108 C 3195/19, Abruf-Nr. 220286, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz/Nordheide).

Das Berliner Urteil unterscheidet sich von den bisherigen: Bisher haben die Gerichte darauf abgestellt, ob der Prüfbericht dazu führt, dass der Geschädigte zum Zeitpunkt seines Reparaturauftrags nicht mehr auf das Gutachten vertrauen darf – und die Frage verneint. Das AG Mitte hat hingegen die Tauglichkeit des Prüfberichts als Beweismittel im Prozess geprüft und verneint.

IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893
- Anwaltstextbaustein RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz → Abruf-Nr. 46646794
- Beitrag „Prüfbericht im Regressprozess erschüttert Gutachten nicht“, UE 1/2021, Seite 4 → Abruf-Nr. 47026255

► Reparaturkosten

Nochmal: Warum Prüfberichte ohne Bedeutung sind

| Prüfberichte mit nur allgemeinen Ausführungen und unbekanntem Aussteller stellen ein Gutachten nicht infrage. Diese Aussage hat das AG Zittau, Zweigstelle Löbau nun in einem weiteren Urteil wiederholt. Hinzu kommt der Aspekt, dass auch Kostenvoranschläge weniger als Gutachten zählen. |

Zunächst einmal sagt das AG klipp und klar, dass etwas anderes als ein Schadengutachten wenig taugt: „Der Geschädigte, dessen Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt wird, hat keine andere Möglichkeit, den entstandenen Schaden belastbar festzustellen, als dass er mit dem damit verbundenen Kostenrisiko einen Sachverständigen beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.“ Das ist eine klare Ansage insbesondere dahingehend, dass Kostenvoranschläge eben deutlich weniger belastbar sind.

Das Gutachten
hat den höchsten
Beweiswert

Dann geht es im Urteil weiter: „Um diesem Gutachten dann Erhebliches entgegenzusetzen zu können, ist ein nur behauptender ‚Prüfbericht‘, dessen Aussteller nicht erkennbar ist, und der insbesondere nicht auf eine sachverständige Besichtigung des Schadens zurückzuführen ist, nicht geeignet (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 21.01.2021, Az. 14 C 382/20, Abruf-Nr. 220373, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau). Das AG bestätigt damit seine regelmäßige Rechtsauffassung (vgl. AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 10.12.2020, Az. 14 C 371/20, Abruf-Nr. 219626).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893
- Anwaltstextbaustein RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz → Abruf-Nr. 46646794
- Beitrag „Warum Prüfberichte untauglich und irrelevant sind“, UE 2/2021, Seite 12 → Abruf-Nr. 47050273

► Ausfallschaden

Mietwagenkosten für 18 Wochen bei WBW von 6.900 Euro

| Kann der Geschädigte den Schaden nicht vorfinanzieren und ist der eintrittspflichtige Versicherer insoweit gewarnt, sind auch Mietwagenkosten von mehr als 12.000 Euro für 18 Wochen bei einem Wiederbeschaffungswert von 6.900 Euro erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Das zeigt eine Entscheidung des LG Stade. |

Das verunfallte Fahrzeug war finanziert, der Geschädigte war Alleinverdiener mit ca. 1.800 Euro netto, sein Dispokredit war mit 3.000 Euro nahezu ausgereizt. Da liegt es auf der Hand, dass er den Schaden nicht aus eigener Tasche finanzieren kann, zumal der Restwert nur 100 Euro betrug. Die Gegenseite als Linksabbieger hatte dem Geschädigten als Geradeausfahrer die Vorfahrt genommen. Trotz der klaren Sachlage meinte die Gegenseite, ein Mitverschulden von 50 Prozent begründen zu können. Deshalb hat sich das Ganze ewig hingezogen. Die Folge: Die Mietwagenkosten haben sich auf mehr als 12.000 Euro angehäuft. Der Versicherer muss sie erstatten (LG Stade, Urteil vom 26.09.2019, Az. 2 O 202/18, Abruf-Nr. 220215, rechtskräftig, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

Wichtig | Aus dem Urteil geht abermals hervor, wie bedeutsam es ist, den Schädiger sofort zu warnen, wenn die Schadenbeseitigung durch den Geschädigten selbst auf finanzielle Hinderungsgründe stößt. Dass es rechtlich unproblematisch ist, wenn der Ausfallschaden den WBW übersteigt, hat schon der BGH entschieden (BGH, Urteil vom 25.01.2005, Az. VI ZR 112/04, Abruf-Nr. 050823).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko oder Kredit“, UE 7/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46584844
- Beitrag „Wer nicht vorfinanzieren kann und gewarnt hat, darf warten“, UE 6/2019, Seite 3 → Abruf-Nr. 45935308



IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de

Der Versicherer
war gewarnt



ARCHIV

Ausgaben 7 | 2020
und 6 | 2019

Verweis auf
Ersatzfahrzeug
kam zu spät

► Ausfallschaden

Mietwagenausch bei kurzer Restmietdauer unzumutbar

| Hat der Geschädigte bereits ein Ersatzfahrzeug angemietet, wenn der eintrittspflichtige Versicherer auf einen günstigeren Mietwagen verweist, muss er das Ersatzfahrzeug nur umtauschen, wenn es ihm zumutbar ist. Nicht zumutbar ist der Mietwagenausch, wenn die Anmietdauer voraussichtlich bereits vier Tage danach beendet sein wird. Das zeigt ein Fall vor dem AG Arnsberg. |

Der Hinweis kam im konkreten Fall „zur Halbzeit“ einer Reparaturdauer von acht Kalendertagen (AG Arnsberg, Urteil vom 11.01.2021, Az. 3 C 241/20, Abruf-Nr. 220010, eingesandt von Rechtsanwalt Bernhard Kraas, Arnsberg).

Wichtig | Dass bei der Umtauschpflicht eine Zumutbarkeitsabwägung aus der ex-ante-Sicht stattfinden muss, hat der BGH bereits entschieden. Der Entscheidung lag ein Hinweis am zweiten von insgesamt fünf im Schadengutachten prognostizierten Reparaturtagen zugrunde: „Die Klägerin war unter den Umständen des Streitfalls nicht gehalten, den von ihr abgeschlossenen Mietvertrag nach ein oder zwei Tagen zu kündigen und für die restliche Dauer der Reparatur bei einem anderen Anbieter ein Fahrzeug zu einem günstigeren Preis anzumieten. Da der Schadensgutachter als Dauer der Reparaturzeit lediglich fünf Arbeitstage veranschlagt hatte, durfte die Klägerin seinerzeit davon ausgehen, ihren beschädigten Pkw nach wenigen Tagen zurückzu erhalten und nicht länger auf den Mietwagen angewiesen zu sein. Bei dieser Sachlage war der mit einem Wechsel des Mietwagens und des Autovermieters verbundene Aufwand unverhältnismäßig und der Klägerin nicht zumutbar“ (BGH, Beschluss vom 13.02.2009, Az. VI ZR 134/08, Abruf-Nr. 090563).

SIEHE AUCH

Textbaustein 207
auf Seite 17



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Neu gefasster Textbaustein 207: Versicherer legt nach Anmietung Vermittlungsangebot vor (H) → Abruf-Nr. 42690680
- Anwaltsbaustein RA005: Mietwagenkostenerstattung: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123

► Ausfallschaden

LG Baden-Baden: Berufungskammer bestätigt Schwacke

| Das LG Baden-Baden legt nach wie vor den Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde, um die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten zu schätzen. |

Mit dem Urteil reagiert die Berufungskammer des LG auf ein Ausbüchsen des AG Bühl („Fracke“) aus der im LG-Bezirk Baden-Baden vorherrschenden Rechtsprechung (Schwacke). Das LG hält damit eine einheitliche und vorhersehbare Linie aufrecht und verhindert, dass die gerichtliche Durchsetzung der Mietwagenkosten-Erstattung zur Lotterie wird.

LG bleibt eigener
Linie treu

Darauf, dass die Mietwageneigenschaft bei der Zulassungsstelle nicht korrekt angezeigt war, kam es nicht an (LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, Az. 3 S 23/20, Abruf-Nr. 220499, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Wilhelm, Bühl-Altschweiler).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Urteilsliste „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43081477
- Beitrag „Schwacke oder Fraunhofer nicht für Fahrschulmietwagen“, UE 4/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 45793235

► Kaskoschaden

Werkstattrisiko und Prüfbericht bei Kaskoschäden

► Auch bei Kaskoschäden gelten die Grundsätze des Werkstattrisikos, weil der Versicherungsnehmer die Abläufe in der Werkstatt nicht beeinflussen kann. Hat er auf Wunsch des Kaskoversicherers einen Kostenvoranschlag vorgelegt, darf er sich darauf verlassen, dass der Kostenvoranschlag richtig ist. Legt der Versicherer einen Prüfbericht vor, bevor der Geschädigte den Reparaturauftrag erteilt hat, ist das ohne Bedeutung. Das hat das AG Heilbronn entschieden. |

Die fehlende Relevanz des Prüfberichts erklärt das AG so: „Selbst, wenn die Klägerin eine entsprechende Information ihrer Reparaturwerkstatt unterlassen hat, führt dies nicht zu einer Kürzung ihrer Schadensersatzansprüche, denn es entzieht sich der Beurteilung der Klägerin, zu entscheiden, ob der von ihr eingeholte Kostenvoranschlag der Werkstatt ihres Vertrauens die zutreffenden Reparaturmaßnahmen ausweist oder ob ein vom Versicherer veranlasster maschinell ohne vorherige Inaugenscheinnahme des Kraftfahrzeugs erstellter Prüfbericht die zutreffenden Reparaturmaßnahmen feststellt“ (AG Heilbronn, Urteil vom 08.02.2021, Az. 3 C 1754/20, Abruf-Nr. 220503, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Ein kleiner Schönheitsfehler in der Urteilsformulierung: Hier ging es nicht um Schadenersatzansprüche, sondern um kaskovertraglich vereinbarte Erstattungsansprüche. In der Sache ändert das aber nichts.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 471: Kasko und Werkstattrisiko (K) → Abruf-Nr. 45710494
- Beitrag „Werkstattrisiko auch bei Kasko-Schäden?“, ASR 2/2019, Seite 15 → Abruf-Nr. 45689899

► Regress

Schadengutachter befürchten Regresse: So können sie sich wehren

► Uns erreichten mehrere besorgte Nachfragen von Schadengutachtern, die eine Ausweitung der Regressaktivitäten mancher Versicherer auf die Gutachter zukommen sehen. Deshalb hat UE einen Textbaustein zur Abwehr solcher Regressforderungen entworfen. |



IHR PLUS IM NETZ

Liste und Beitrag
auf ue.iww.de

Geschädigter
darf auf Werkstatt
vertrauen



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

Neuer Textbaustein
für Schadengutachter

SIEHE AUCH

Textbaustein 514
auf Seite 18



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 514: Regressabwehr Versicherer gegen Gutachten (H/K) → Abruf-Nr. 47143108
- Anwaltstextbaustein RA037: Regressabwehr im Regress des Versicherers gegen den Gutachter – Schriftsatz → Abruf-Nr. 47118608. Der Textbaustein ist auf die anwaltliche Praxis zugeschnitten und wesentlich umfangreicher.
- Anwaltstextbaustein RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz → Abruf-Nr. 46646794. Dieser Textbaustein lässt sich vermutlich in Teilen mit dem Textbaustein RA037 kombinieren.

Schadenabwicklung

Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte

! Auf der UE-Liste werden inzwischen 124 Rechtsanwälte genannt, die sich auf die Unfallschadenregulierung spezialisiert haben. Neu auf der Liste sind Anwälte, die im zweiten Halbjahr 2020 regelmäßig Urteile zur Unfallschadenregulierung an die UE-Redaktion gesandt haben. !

Wichtig ! Auf die Liste genommen werden Rechtsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig Entscheidungen einsenden. Daraus schließt die UE-Redaktion, dass diese sich nicht nur gelegentlich mit dem Thema „Unfallschadenregulierung“ beschäftigen. Die Liste enthält keine weitere Aussage, insbesondere keine zur Qualität, Zuverlässigkeit oder zum Erfolg der Tätigkeit.

DOWNLOAD

Aktualisierte Liste
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Liste „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43136518

Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im II. Quartal 2021

! Das IWW Institut bietet Ihnen die Möglichkeit, sich quartalsweise bequem an Ihrem PC fortzubilden. Zwei Webinare könnten für Sie interessant sein. !

WEBINAR

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



09.04.2021	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
30.04.2021	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

REPARATURKOSTEN

Desinfektionskosten: Weitere Urteile, auch zu fiktiver Abrechnung und zu Kasko

| Jedes Urteil zu den Desinfektionskosten ermöglicht Ihnen die Kenntnis darüber, wie „Ihr“ Gericht in Bezug auf Desinfektionskosten entscheidet. Teilweise kommen auch neue Aspekte hinzu, z. B. die fiktive Abrechnung und Kaskoschäden. |

Weitere zusprechende Urteile zu Haftpflichtschäden

Einige Gerichte ordnen die Desinfektionskosten dem Werkstattisiko zu. Die entsprechenden Urteile sind mit dem Kürzel „WR“ markiert.

- AG Amberg, Urteil vom 29.01.2021, Az. 2 C 624/20, Abruf-Nr. 220415, eingeklagt von Rechtsanwalt Michael Schüll, Amberg
- AG Aschaffenburg, Urteil vom 01.02.2021, Az. 123 C 1851/20, Abruf-Nr. 220437 eingeklagt von Rechtsanwalt Philipp Hüller, Aschaffenburg
- AG Augsburg, Hinweisverfügung vom 27.01.2021, Az. 17 C 269/21, Abruf-Nr. 220419, eingeklagt von Rechtsanwalt Oliver Rudolf, Augsburg
- AG Bayreuth, Urteil vom 16.12.2020, Az. 102 C 1032/20, Abruf-Nr. 220276, eingeklagt von Rechtsanwältin Anke Elßner, Bayreuth
- AG Hannover, Urteil vom 02.02.2021, Az. 443 C 11482/20, Abruf-Nr. 220494, eingeklagt von Rechtsanwalt Johannes Weber, Buchholz/Nordheide
- AG Kelheim, Urteil vom 12.01.2020, Az. 1 C 444/20, Abruf-Nr. 220495, eingeklagt von Rechtsanwalt Martin Jais, Landshut
- AG Kerpen, Urteil vom 14.01.2021, Az. 102 C 177/20, Abruf-Nr. 220218, eingeklagt von Rechtsanwalt Norbert Kanand, Aachen
- AG Leverkusen, Hinweisbeschluss vom 29.01.2021, Az. 22 C 169/20, Abruf-Nr. 220372, eingeklagt von Rechtsanwalt Niklas Jakob Wilcke, Bochum
- AG Mühldorf am Inn, Urteil vom 03.02.2021, Az. 1 C 792/20, Abruf-Nr. 220376, eingeklagt von Rechtsanwalt Achim Wichtermann, Dorfen
- AG Nördlingen, Urteil vom 02.02.2021, Az. 2 C 712/20, Abruf-Nr. 220421, eingeklagt von Sachverständiger Mario Müller, Wemding
- AG Rastatt, Urteil vom 29.01.2021, Az. 1 C 231/20, Abruf-Nr. 220356 (WR), eingeklagt von Rechtsanwalt Sven Wilhelm, Bühl Altschweiler
- AG Schweinfurt, Urteil vom 20.01.2021, Az. 1 C 905/20, Abruf-Nr. 220216 (WR), eingeklagt von Rechtsanwalt Franz Geus, Schweinfurt

Interessanter Begründungsansatz beim AG Aschaffenburg

Das AG Aschaffenburg sieht nicht nur den Aufwand der Desinfektion des Fahrzeugs selbst, sondern den Gesamt-Mehraufwand, der durch die Notwendigkeit der Desinfektion entsteht. So sieht es auch das AG Coburg in einem sehr lesenswerten Urteil (AG Coburg, Urteil vom 15.01.2021, Az. 15 C 3241/20, Abruf-Nr. 220217, eingeklagt von Rechtsanwalt Ralph Burkard, Meckenheim).

Die Liste wächst stetig

Mehraufwand besteht nicht nur in der Desinfektion an sich

Nur bei Herausgabe greift Kundenschutz

Halbierung der Kosten wegen rein und raus

Wie bereits das AG Wolfratshausen (Ausgabe 2/2021, Seite 6) halbiert auch das AG Hannover in einem Urteil (anders als bei dem oben in der Liste aufgeführten) die geltend gemachten Kosten. Das Argument: Die Desinfektion bei der Hereinnahme schütze nur die Mitarbeiter. Nur die Desinfektion vor der Übergabe an den Kunden sei daher erstattungsfähig (AG Hannover, Urteil vom 28.01.2021, Az. 532 C 11097/20, Abruf-Nr. 220287, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, Hannover).

PRAXISTIPP | Sie sollten in der Rechnung (wahrheitsgemäß!) klarstellen, dass die Kosten die Desinfektion vor der Herausgabe des reparierten Fahrzeugs an den Kunden betreffen.

Sie können die „Ausreißer“-Entscheidung aus Stuttgart ...

Ablehnende Urteile

Das AG Stuttgart hat entschieden, eine Pandemie wie die derzeitige komme alle 100 bis 1.000 Jahre vor und sei deshalb so unwahrscheinlich, dass die Folgen einem Schädiger nicht zuzurechnen seien. Es hat jedoch die Berufung zugelassen, die auch eingelegt wurde. Allerdings hat eine erstinstanzliche Kammer am LG Stuttgart auch bereits entschieden, es fehle an der Zurechenbarkeit („nicht adäquat kausal“) zwischen Virus und Schadenfolge.

- AG Stuttgart, Urteil vom 01.02.2021, Az. 46 C 3694/20, Abruf-Nr. 220361
- LG Stuttgart, Urteil vom 30.10.2021, Az. 19 O 145/20, Abruf-Nr. 219501

... mit guten Argumenten kontern

PRAXISTIPPS | Versicherer werden sich auf diese Urteile berufen. Doch UE liefert Ihnen gute Gegenargumente:

- Nutzen Sie dazu die entsprechenden Textbausteine auf ue.iww.de.
- Zitieren Sie folgenden Auszug aus der o. g. Entscheidung des AG Amberg: „Die Desinfektion würde ohne den Unfall auch nicht erforderlich werden, der Unfall ist äquivalent kausal. Die Maßnahme ist auch gerade nicht so weitliegend entfernt, dass sich die adäquate Kausalität ausschließen würde. Es liegt im Gegenteil eine nachvollziehbare, aus infektiologischen Gesichtspunkten gebotene Vorsichtsmaßnahme vor.“

Die gedachte Reparatur zählt

Desinfektionskostenerstattung bei fiktiver Abrechnung

- Das AG Köln spricht in einem sehr gut begründeten Urteil die Desinfektionskostenerstattung auch für die fiktive Abrechnung zu. Genau wie der BGH denkt es sich die Reparatur und damit auch die Desinfektionskosten. Das Argument, dass der Geschädigte vielleicht erst reparieren lässt, wenn die Pandemie vorüber ist, lässt es nicht gelten. Maßgeblich sei der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (AG Köln, Urteil vom 14.01.2021, Az. 261 C 157/20, Abruf-Nr. 219977, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Engelberg, Siegburg).

- Ein weiteres Urteil zu den Desinfektionskosten bei fiktiver Abrechnung kommt vom AG Amberg: „Das Gericht hält auch die angesetzten Desinfektionskosten für ersatzfähig. Sie sind entstanden in Zusammenhang mit den notwendigen Coronaschutzmaßnahmen. Es handelt sich auch insoweit um Kosten, die bei einer stattgehabten Reparatur auch tatsächlich anfallen würden“ (AG Amberg, Urteil vom 28.12.2020, Az. 1 C 535/20, Abruf-Nr. 220497).
- Ablehnend entschied hingegen das AG Nordhorn. Seine Begründung: „Eine Desinfektion dürfte zwar in Zeiten der Corona-Pandemie nach erfolgter Reparatur eines Fahrzeugs, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, notwendig sein. Ein Fall konkreter Abrechnung nach erfolgter Reparatur ist vorliegend aber nicht gegeben“ (AG Nordhorn, Urteil vom 15.12.2020, Az. 3 C 476/20, Abruf-Nr. 220498).

PRAXISTIPP | Das AG Nordhorn verfehlt die Rechtsprechung des BGH zur fiktiven Abrechnung: Der stellt auf die „gedachte Reparatur“ ab (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Rz. 15, Abruf-Nr. 215406). Und bei der gedachten Reparatur läge ein Berühren vor. Das Argument „es wurde ja nicht desinfiziert“ zieht bei der fiktiven Abrechnung nicht. Denn es wurde ja auch nicht repariert. Es kommt nur darauf an, ob desinfiziert worden wäre und ob die Werkstatt, die für die gedachte Reparatur das Maß der Dinge ist, die Kosten berechnet hätte.

Desinfektionskostenerstattung bei Kaskoschäden

Nach dem AG Aachen (Ausgabe 1/2021, Seite 1) haben nun auch das AG Kerpen und das AG Kelheim die Desinfektionskosten auch für Kaskoschäden zugesprochen. Denn für den Fall, dass der Kaskovertrag dazu nichts enthält, ist als Auslegungshilfe für die „erforderlichen Kosten der Reparatur“ das Haftpflichtschadenrecht heranzuziehen.

- AG Kerpen, Urteil vom 14.01.2021, Az. 102 C 177/20, Abruf-Nr. 220218, eingereicht von Rechtsanwalt Norbert Kanand, Aachen
- AG Kelheim, Urteil vom 12.01.2020, Az. 1 C 444/20, Abruf-Nr. 220495, eingereicht von Rechtsanwalt Martin Jais, Landshut

Das bedeutet in der Konsequenz: Die Gerichte, die die Desinfektionskosten bei einem Kaskoschaden als erstattungsfähig ansehen, sehen sie auch bei Haftpflichtschäden als erstattungsfähig an.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Anwaltstextbaustein RA031: Desinfektionskosten und der Gemeinkostenaspekt – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46669171. Dieser enthält nun Ausführungen zum Problem „adäquat kausal“ und zur fiktiven Abrechnung
- Textbaustein 511: Mit Desinfektionskosten ist zu rechnen (H/K) → Abruf-Nr. 47006610. Dieser ist speziell an die Bedürfnisse der Werkstätten angepasst. Allerdings glauben wir nicht, dass Versicherer daraufhin einknicken.
- Anwaltstextbaustein RA030: Das Grundprinzip der fiktiven Abrechnung – Schriftsatz → Abruf-Nr. 46646853
- Urteile, die die Kosten „nur“ zusprechen und keine Besonderheiten aufweisen, wird UE ab April nur noch in der Liste unter der Abruf-Nr. 47041768 aufnehmen.

Das AG Nordhorn betrachtet nur die konkrete Abrechnung ...

... und missachtet damit die BGH-Rechtsprechung

Ergänzend auf Haftpflichtfälle zurückgreifen



DOWNLOAD
Textbausteine
auf ue.iww.de

REPARATURKOSTEN

Müssen Werkstätten die UPE-Aufschläge kalkulatorisch begründen?

Die Aufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung der Hersteller für Ersatzteile sind immer wieder Quell des Ärgers. Zumeist geht es um die Frage, ob sie überhaupt erstattet werden. Einzelne Versicherer attackieren aber auch die Höhe. In diesem Zusammenhang erreichte uns die Leserfrage eines Schadengutachters. |

Die Kalkulations-
grundlagen ...

... gehen
den Versicherer
nichts an

UPE gibt nur
den Rahmen vor

FRAGE: Eine Werkstatt, die wir betreuen, berechnet UPE-Aufschläge in Höhe von zwölf Prozent. Nun erstattet ein Versicherer den Aufschlag nur in Höhe von zehn Prozent und schreibt, die Werkstatt solle ihre Kalkulationsgrundlagen offenlegen. Dann werde man sehen, ob die zwölf Prozent berechtigt sind. Muss die Werkstatt wirklich ihre Kalkulationsgrundlagen offenlegen?

ANTWORT: Nein, das muss sie nicht. Schon gar nicht dem Versicherer, der ja nicht Vertragspartner des Reparaturvertrags ist. Das Verlangen des Versicherers ist anmaßend und entbehrt jeder Grundlage.

Werkstätten dürfen den Preis selbst festsetzen

Der BGH hat im Zusammenhang mit den UPE-Aufschlägen die ohnehin selbstverständliche Preisfestsetzungsautonomie der Werkstätten eindrucksvoll bestätigt (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554, Rz. 11): „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen“.

Keine Preiskontrolle durch Schädiger oder Gericht

Ferner gilt im Schadenersatzrecht nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Grundsatz, dass nicht einmal die Gerichte zur Preiskontrolle berechtigt sind, wenn die Forderung der Werkstatt oder anderer Dienstleister rund um die Unfallschadenbeseitigung nicht auffällig aus dem Rahmen fällt: „Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadenersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen“ (BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az. VI ZR 67/06, Abruf-Nr. 070758, Rz. 13 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 29.06.2004, Az. VI ZR 211/03, Abruf-Nr. 042176).

Zurück zur Frage: Hält der Versicherer selbst zehn Prozentpunkte für akzeptabel, dann fallen zwölf Prozentpunkte sicher nicht aus dem Rahmen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 505: UPE-Aufschläge sind nicht zu begründen (H/K) → Abruf-Nr. 46827669

REPARATURKOSTEN

Werkstatteigenes Kfz: Schutz durch Gutachten?

| Die Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs führt regelmäßig zum Streit mit dem Versicherer. Hier mal ein neuer Aspekt: Der Versicherer versucht es nicht mit einem pauschalen Abzug, sondern behauptet, dass verschiedene Reparaturschritte nicht notwendig seien. Diese Frage hat ein Schadengutachter der Redaktion gestellt und um Hilfe gebeten. |

FRAGE: *Kann sich die Werkstatt bei der Reparatur des eigenen Fahrzeugs auch auf den Schutz durch das Schadengutachten berufen, wenn der Versicherer Schadenpositionen bestreitet? Droht wegen der Kosten für ein Gerichtsgutachten das Risiko einer teuren Auseinandersetzung? Und wie steht es mit dem Werkstatttrisiko?*

ANTWORT: Aus unserer Sicht kann sich die Werkstatt bei einem eigenen Fahrzeug wahrscheinlich nicht auf den Schutz durch das Schadengutachten berufen, weil sie selbst fachkundig ist. Möglicherweise kann sie sich aber auf das Werkstatttrisiko berufen, wenn sie das Risiko nicht beeinflussen kann.

Wer selbst fachkundig ist, ist nicht der typische Geschädigte

Die Rechtsprechung zum Prognoserisiko basiert auf dem Gedanken, dass der Geschädigte als Laie den Fachleuten des Versicherers hilflos gegenübersteht. Also darf er durch das Schadengutachten einen Zustand der Augenhöhe und der Waffengleichheit herstellen. Er kann einfach nicht beurteilen, welcher Reparaturweg der richtige ist. Daher schützt ihn die Rechtsprechung umfänglich, wenn er sich auf das Schadengutachten verlässt.

Eine fachkundige Werkstatt als Geschädigte braucht diesen Schutz nicht. Daher spricht vieles dafür, dass ein Gericht den Einwendungen des Versicherers mit einer Beweisaufnahme nachgeht und schaut, was objektiv notwendig ist. Zwar ist die Auffassung des Gerichtsgutachters oft auch bloß eine dritte Meinung. Aber der messen die Gerichte in der Regel die größte Bedeutung zu.

Werkstatttrisiko („Kein-Einfluss-Argument“) hilft nur ausnahmsweise

Auch die Rechtsprechung zum Werkstatttrisiko scheidet teilweise aus. Denn die basiert auf dem Gedanken, dass der Geschädigte nicht mehr beeinflussen kann, was sich nach der Abgabe seines Fahrzeugs in der Werkstatt ereignet. Das kann die Werkstatt aber, wenn sie selbst der Geschädigte ist. Fehler ihrer Mitarbeiter muss sie sich also zurechnen lassen. Denn die ereignen sich ja nicht außerhalb ihrer Sphäre, sondern innerhalb.

Verwirklichen sich aber Risiken, die die Werkstatt selbst nicht beeinflussen kann, ist auch sie geschützt. Ist z. B. ein Ersatzteil nicht lieferbar und erfolgt deshalb eine die Gesamtkosten erhöhende Notreparatur oder führt eine zunächst provisorische Reparatur wegen später zu wiederholender Arbeitsschritte auf dem Weg zur vollständigen Reparatur zu Mehrkosten, ist das Problem außerhalb der Sphäre der Werkstatt entstanden. Da ist sie genauso geschützt wie jeder andere Geschädigte auch.

Der Werkstatt
helfen wohl nur ...

... nicht beeinfluss-
bare Risiken

Laien verdienen
besonderen Schutz

FIKTIVE ABRECHNUNG

„Entfernung“ und „Hol- und Bringdienst“ kontern

| Grundsätzlich darf der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung von Fahrzeugschäden den Geschädigten auf eine andere, auch markenfreie Werkstatt verweisen, wenn sein beschädigtes Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt ist. Diese Werkstatt muss aber, so der BGH, „müheelos erreichbar“ sein. Darum werden vor Gerichten Schlachten geschlagen. Eine gute Leitlinie gibt nun die Berufungskammer des LG Hamburg. |

Es ist eine Frage des Einzelfalls

Wie schon andere Gerichte zuvor stellt das LG nicht auf eine starre Entfernungsgrenze ab. Wörtlich: „Dies kann grundsätzlich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Abruf-Nr. 177240). Dabei können Anhaltspunkte die jeweiligen Entfernungen zur nächstgelegenen Fachwerkstatt einerseits und zu der von der Gegenseite aufgezeigten Referenzwerkstatt andererseits sowie der jeweilige zeitliche Aufwand und ein etwaiger Transportaufwand sein. Starre abstrakte Grenzen – etwa in Form von festen Kilometer-Grenzen – kann es vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung nicht geben.“

Erreichbarkeit ohne Auto

Daran gemessen kommt das LG zu dem Ergebnis, dass im konkreten Fall die Verweiswerkstatt 17 km entfernt ist und wegen ihrer ungünstigen Lage der Rückweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei mehrmaligem Umsteigen ein- einhalb Stunden in Anspruch nimmt. Angaben, wie weit die Markenwerkstatt entfernt ist, enthält die Verfügung des Gerichts leider nicht.

Wichtig | In einer Klageschrift dürfen die aber nicht fehlen. Denn bei einer seltenen Marke könnte es ja sein, dass die Markenwerkstatt ähnlich weit oder noch weiter entfernt ist.

Hol- und Bringdienst-Argument überzeugt das LG nicht

Das Hol- und Bringdienst-Argument des Versicherers kontert das Gericht wie folgt: „Dass die Verweiswerkstatt einen kostenlosen Hol- und Bringdienst anbietet, hat die Beklagte selbst nicht hinreichend dargelegt. Ausweislich des Prüfberichts der Beklagten bietet die Verweiswerkstatt nämlich nur ‚ggf.‘ und ‚in der Regel einen kostenlosen Hol- und Bringservice‘ an. Auf derartige Unverbindlichkeiten muss sich kein Geschädigter einlassen, zumal weiter unklar ist, wie die Abwicklung von etwaigen Reklamationen/Nachbesserungen erfolgen soll“ (LG Hamburg, Verfügung vom 04.01.2021, Az. 323 S 43/20, Abruf-Nr. 220206, eingesandt von Rechtsanwalt Ulfert Jährg, Hamburg). Der Versicherer hat daraufhin die Klageforderung anerkannt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Anwaltstextbaustein RA027: Fiktive Abrechnung trotz Reparatur (auch: Ausfallschaden) – Klagebegründung bzw. Klageerwiderung → Abruf-Nr. 46567047
- Beitrag „Verweis auf autorisierte (Partner-)Werkstatt bei fiktiver Abrechnung“, UE 7/2020, Seite 10 → Abruf-Nr. 46667188
- Beitrag „Entfernungen im Schadenersatzrecht: Wann, warum und wie weit?“, UE 1/2021, Seite 11 → Abruf-Nr. 47039365

Wege zu Fach- und Referenzwerkstatt miteinander vergleichen

Verweiswerkstatt ist schwer erreichbar

Vortrag ist – wie häufig – zu pauschal

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de



AUSFALLSCHADEN

Hoher Ausfallschaden: Geschädigter muss nicht seine Vollkasko in Anspruch nehmen

! Hat es beim Versicherer – z. B. wegen Wartens auf die Polizeiakte – länger gedauert, und sind Ausfallschaden und ggf. auch Standgeld in beträchtliche Höhen angewachsen, kommt von den Haftpflichtversicherern gern der Einwand: Der Geschädigte hätte seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen müssen, damit er nicht so lange ohne Fahrzeug ist. Dazu hat nun der BGH zugunsten des Geschädigten entschieden. UE nennt die Details. |

BGH mit eindeutigem Ergebnis und guten Gründen

Der Leitsatz der BGH-Entscheidung lautet: „Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den eigenen Kaskoversicherer auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Ersatzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten.“

Das begründet der BGH damit, dass die private Vorsorge, sich mit selbst eingesetztem Geld einen Vollkaskoschutz zu erkaufen, nicht das Ziel habe, einen Schädiger zu entlasten. Und er ergänzt, dass es für den Geschädigten bei der dann folgenden Abrechnung mit dem Haftpflichtversicherer regelmäßig schwierig sei, den Verlust an Schadenfreiheitsrabatt in der Vollkaskoversicherung wieder einzutreiben (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190, Rz. 14).

Keine Regel ohne Ausnahme

Der BGH unterscheidet aber Regel- und Ausnahmefall. Der Regelfall ist der, dass dem Geschädigten klar ist: Ihn trifft keine Mithaftung. Dann gilt Obiges.

Der Ausnahmefall liegt vor, wenn dem Geschädigten klar sein muss, dass eine Mithaftung an ihm hängen bleibt. Nimmt er dann die Vollkasko in Anspruch, ist in den meisten Fällen der Verlust des Schadenfreiheitsrabatts kostengünstiger als der zusätzliche Ausfallschaden. Dazu der BGH wörtlich: „Als treuwidrig könnte sich das Absehen von einer zeitnahen Inanspruchnahme des eigenen Kaskoversicherers und das darin liegende Zuwarten mit der Schadensbeseitigung gegebenenfalls ausnahmsweise dann darstellen, wenn der Geschädigte von vornherein damit zu rechnen hat, dass er einen erheblichen Teil seines Schadens selbst tragen muss und dass die Aufwendungen hierfür den Schaden, der ihm durch den Verlust des Schadenfreiheitsrabatts entstehen könnte, absehbar deutlich übersteigen“.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 328: Keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Vollkasko (H) → Abruf-Nr. 35428400
- Anwaltsbaustein RA024: Dauer des Ausfallschadens – Warten auf das Gutachten und Überlegungszeit: Klagebegründung → Abruf-Nr. 46282848
- Beitrag „Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko oder Kredit“, UE 7/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46584844

Kein Verstoß gegen Schadenminderungspflicht

Ein übergeordneter und ein praktischer Grund

Musste Geschädigter mit seiner Mithaftung rechnen?



SIEHE AUCH
Textbaustein 328
auf Seite 19

AUSFALLSCHADEN

13.300 Euro Nutzungsausfall: Neue und bekannte Versicherer-Argumente überzeugen nicht

| Häufig wartet der Geschädigte mit einer Unfallschadenreparatur ab, die ihn finanziell überfordert, bis der gegnerische Haftpflichtversicherer die Eintrittspflicht zusagt. Dann schuldet der Versicherer die Nutzungsausfallentschädigung für den gesamten Ausfallzeitraum. Das ergibt sich aus einem Urteil des LG Hamburg, das zu einem Rundumschlag gegen Einwendungen der Versicherer ausholt. |

Der Fall löste offenbar Abwehrreflexe aus

Die Entscheidung zeigt mehr als deutlich: Manchmal ist das Motiv eines Versicherers nicht rational (LG Hamburg, Urteil vom 10.02.2020, Az. 306 O 269/19, Abruf-Nr. 220493, eingesandt von Rechtsanwalt Ulfert Jährig).

Wichtig | Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wir werden beobachten und berichten, ob der Versicherer nun einlenkt.

Kleine Einnahmen, großes Auto, doch das spielt keine negative Rolle

Der Geschädigte hat ein Nettoeinkommen von knapp über 2.000 Euro, leistet sich aber einen (finanzierten) Audi A8 mit einem Tagessatz für Nutzungsausfallentschädigung von 175 Euro. Die Reparaturkosten sind mit mehr als 9.000 Euro prognostiziert. Der Geschädigte – der Versicherer war insoweit mehrfach i. S. v. § 254 Abs. 2 BGB gewarnt – hätte diesen Betrag nicht bezahlen können. Bis die Zahlungszusage kam und die Reparatur daraufhin erledigt war, vergingen etwa elf Wochen, und so summierte sich der Betrag für Nutzungsausfall auf die 13.300 Euro.

Ein Verzögerungsmotiv des Versicherers schimmert durch

Die Verzögerungssituation beschreibt das Gericht so: „Die Beklagte zu 2) hat, obwohl die Haftung dem Grunde nach unstreitig war und geblieben ist und Streit letztlich nur über die Höhe der Sachverständigenkosten und des merkantilen Minderwertes bestand und besteht, nicht reguliert.“

Auch im Prozess wurde nicht erkennbar, warum der Versicherer nicht schneller reagierte. Allerdings hat er laut Urteil unstreitig geäußert: Man könne über alles reden, wenn der Geschädigte das Mandatsverhältnis mit dem für die Unfallregulierung eingeschalteten Anwalt beende. Diese sachfremde Überlegung könne eine verzögerte Regulierung nicht rechtfertigen, so das LG.

In einem der Prozessschriffsätze schrieb der Versicherer, der Geschädigte wolle sein Auto wohl „als Sparschwein“ benutzen, und deshalb habe er es erkennbar nicht eilig gehabt mit der Reparatur. Das LG kontert: Die Beklagte hätte den Anfall von Nutzungsausfallentschädigung dadurch verhindern können, „dass sie schlicht und einfach ihrer Zahlungspflicht jedenfalls in dem von ihr selbst anerkannten Maß ggf. unter Vorbehalt nachgekommen wäre.“

Sehr knapp
bei Kasse

Die verzögerte
Regulierung ...

... führt zum hohen
Ausfallschaden

Da mag noch etwas anderes mitgeschwungen haben

Auch wenn es im konkreten Fall nicht erkennbar war, fällt eines immer wieder auf: Passen die Kategorie des verunfallten Fahrzeugs und die finanziellen Verhältnisse des Geschädigten nicht zusammen, sortieren Versicherer den Fall schnell in die Schublade „Betrugsverdacht“ ein. Sie reagieren mit einem Abwehrreflex und beurteilen den Fall nicht mehr mit Augenmaß: Hier wollte der Geschädigte nicht fiktiv, sondern konkret abrechnen. Das spricht gegen den Betrugsverdacht.

Versicherer nehmen vorschnell Betrug an

Das volle Programm der Einwendungen

Das Urteil ist sehr hilfreich, weil der Versicherer das volle Programm der Einwendungen gebracht hat, mit denen er den Ausfallschaden abwenden wollte. Deshalb bietet das Urteil auch das volle Programm der Antworten.

Das Fahrzeug der Lebensgefährtin

Der Geschädigte hätte das Auto seiner Lebensgefährtin nutzen können und müssen. Die Antwort des LG: „Insoweit gilt zunächst, dass wenn ein Dritter dem Geschädigten ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung stellt, dies den Schädiger nach den für den Vorteilsausgleich geltenden Grundsätzen nicht entlastet. Der Kläger hat auch nachvollziehbar angegeben, auf das Fahrzeug seiner Lebensgefährtin keinen (permanenten) Zugriff zu haben, zumal diese selbst damit zur Arbeit fahren muss.“

Geschädigter muss weder auf Fahrzeug von Partner und Familie ...

Die Strecke mit einer Fahrgemeinschaft zurücklegen?

Der Geschädigte hätte kein Auto gebraucht; er hätte für den Weg zur Arbeit eine Fahrgemeinschaft bilden können. Die Antwort: „Auch verkennen die Beklagten das Wesen des Nutzungsausfalls, wenn sie meinen, dass der Kläger schadensmindernd mit seinen Eltern eine Fahrgemeinschaft zur Arbeit hätte bilden müssen. Denn maßgeblich ist doch nicht, dass der Kläger irgendwie zur Arbeit gelangt (womit er auch seine sonstigen Fahrten noch nicht erledigt hätte), sondern ob er durch den unmittelbaren und ständigen Zugriff auf ein Ersatzfahrzeug seine Nutzungsbeeinträchtigung hätte kompensieren können.“

... noch auf Fahrgemeinschaften ausweichen

Die Pflicht zur Notreparatur

Der Geschädigte hätte eine Notreparatur vornehmen lassen müssen. Die Antwort: „Voraussetzung wäre insofern, dass das verunfallte Fahrzeug mit einem geringen Kosten- und Zeitaufwand in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand hätte versetzt werden können. Das ist nicht ersichtlich, zumal bereits auf den Ersatz des sicherheitsrelevanten rechten Scheinwerfers ein erheblicher Anteil an den Gesamt-Reparaturkosten entfiel. Nur das Ersatzteil schlug laut Schadengutachten mit 2.555,00 € zu Buche.“

Die Pflicht zur Kreditaufnahme

Die behauptete Pflicht zur Kreditaufnahme verneint das LG deutlich. Das sei aufgrund der BGH-Rechtsprechung ohnehin die Ausnahme. Zudem genüge nicht die schlichte Behauptung des Versicherers, dem Geschädigten sei eine Kreditaufnahme möglich gewesen. Der Versicherer müsse Einzelheiten vortragen. Das tat er nicht. Angesichts der Einkommensverhältnisse des Geschädigten und des Kredits für das Fahrzeug konnte er das wohl auch kaum.

Pauschaler Vortrag genügt nicht

Inanspruchnahme
der Vollkasko
ist unzumutbar

Früher war
mehr Vertrauen

Die Werkstatt
muss keine Risiken
eingehen

Die Pflicht zur Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung

Zu den Klassikern gehört auch der Vortrag, der Geschädigte müsse seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen, um den Ausfallschaden abzuwehren. Das wird vom Gericht – wie ja auch jüngst vom BGH – verneint. Es sei insbesondere deshalb unzumutbar, weil es äußerst aufwendig ist, den Schadenfreiheitrabatt, der sich über Jahre streckt, nachträglich abzurechnen.

Der Geschädigte hätte nur eine Abtretung vereinbaren müssen

Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Abrechnungswegs über die Reparaturkosten-Übernahmeerklärung (RKÜ) und der Abtretung bestehen weit verbreitete Fehlvorstellungen zu diesem Weg. Vor Jahrzehnten war es noch üblich, dass Werkstätten auch nach Unfallschadenreparaturen recht konsequent das Fahrzeug nicht herausgaben, wenn die Rechnung noch nicht bezahlt war.

Die jeweiligen Interessenverbände entwickelten dann (ebenfalls vor Jahrzehnten) folgende Spielregel: Werkstätten fragen mittels RKÜ-Formulars ab, ob der Versicherer zur Zahlung bereit ist. War die Antwort positiv, verzichteten die Werkstätten im (damals noch berechtigten) Vertrauen in die Versicherer auf das Werkunternehmerpfandrecht.

Offenbar meint der in Hamburg verurteilte Versicherer, die Werkstatt sei verpflichtet, das Fahrzeug sofort zu reparieren und direkt danach herauszugeben, sobald der Geschädigte das kombinierte RKÜ/Abtretungsformular unterzeichnet hat. Das ist mitnichten so.

Zum einen kann ja erst die Antwort des Versicherers zur Haftung einen Hauch von Vertrauen wecken. Doch auch das ist heute eher dünn. Der BGH bestätigt bekanntlich, dass vernünftige Zweifel an einer in der Höhe korrekten Abrechnung heute sehr berechtigt sind (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Rz. 24, Abruf-Nr. 212615).

Zum anderen verpflichtet das keinesfalls die Werkstatt, Risiken einzugehen, wenn sie angesichts der Gesamtumstände lieber vorsichtig sein möchte (der Hamburger Fall spricht da ja eine deutliche Sprache hinsichtlich der finanziellen Potenz des Kunden). Und deshalb sagt das Gericht: „Allerdings bleibt bei der Argumentation offen, inwiefern die Abtretung dem Kläger darüber hinweggeholfen haben sollte, dass er die Reparaturkosten nicht vorstrecken konnte, gleichsam aber nach Durchführung der Reparatur im Verhältnis zur Werkstatt weiterhin zum Ausgleich verpflichtet gewesen wäre.“

Wichtig | Dieses letzte Argument des Versicherers gehört nicht zu den Standard-Einwendungen. Das LG hat aber auch hier dem Versicherer den Wind aus den Segeln genommen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 328: Keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Vollkasko (H) → Abruf-Nr. 35428400
- Anwaltstextbaustein RA024: Dauer des Ausfallschadens – Warten auf das Gutachten und Überlegungszeit: Klagebegründung → Abruf-Nr. 46282848

DOWNLOAD
Textbausteine
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 207 / Versicherer legt verspätet Mietwagenangebot vor (H)

Ihr nach erfolgter Anmietung vorgelegtes Vermittlungsangebot für einen Mietwagen zum Versicherungsspezialpreis ist unbeachtlich. Zwar ist ein solches Angebot, wenn es zeitgerecht eintrifft, eventuell von Bedeutung.

Hier ist aber nachweisbar, dass der/die Geschädigte längst angemietet hatte, als Ihr Hinweis eintraf. Es geht hier also um die nachgeordnete Frage, ob der/die Geschädigte aufgrund eines solchen späten Hinweises das bereits angemietete Fahrzeug umtauschen muss. Das hat höhere Hürden als die Frage der Erstanmietung.

Die Frage, ob Ihr Hinweis überhaupt den notwendigen inhaltlichen Anforderungen entspricht, kann hier offenbleiben.

Jedenfalls bei einer Anmietdauer wie der vorliegenden von ... Tagen war dem/der Geschädigten der Aufwand des Mietfahrzeugumtausches nicht zuzumuten.

Das AG Hof entschied: Bei einer Mietzeit von nicht mehr als 14 Tagen kann der Geschädigte den eigentlich „zu teuren“ Mietwagen weiterfahren (AG Hof, Urteil vom 04.09.2006, Az. 14 C 1695/05).

Gegen eine Umtauschpflicht haben sich auch entschieden: Das LG Meiningen (Urteil vom 13.07.2006, Az. 4 S 9/06[9]) und das AG Lahnstein (Urteil vom 11.10.2006, Az. 2 C 107/06).

**DOWNLOAD**Alle Textbausteine auf ue.iww.de**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag auf Seite 4

**DOWNLOAD**Abruf-Nr. 42690680 auf ue.iww.de

In einem Fall des AG Arnsberg kam der Hinweis des Versicherers zur Halbzeit einer achttägigen Anmietung. Dann ist der Umtausch unzumutbar (AG Arnsberg, Urteil vom 11.01.2021, Az. 3 C 241/20).

Dass bei der Umtauschpflicht eine Zumutbarkeitsabwägung aus der ex-ante-Sicht stattfinden muss, hat auch der BGH bereits entschieden. Im Beschluss vom 13.02.2009, Az. VI ZR 134/08, ging es um einen entsprechenden Hinweis am zweiten von insgesamt fünf im Schadengutachten prognostizierten Reparaturtagen.

Im Beschluss heißt es: „Die Klägerin war unter den Umständen des Streitfalls nicht gehalten, den von ihr abgeschlossenen Mietvertrag nach ein oder zwei Tagen zu kündigen und für die restliche Dauer der Reparatur bei einem anderen Anbieter ein Fahrzeug zu einem günstigeren Preis anzumieten. Da der Schadensgutachter als Dauer der Reparaturzeit lediglich fünf Arbeitstage veranschlagt hatte, durfte die Klägerin seinerzeit davon ausgehen, ihren beschädigten PKW nach wenigen Tagen zurückzuerhalten und nicht länger auf den Mietwagen angewiesen zu sein. Bei dieser Sachlage war der mit einem Wechsel des Mietwagens und des Autovermieters verbundene Aufwand unverhältnismäßig und der Klägerin nicht zumutbar.“

Im vorliegenden Fall ist die Dauer der Restmietzeit bei Eintreffen Ihres Hinweises ähnlich kurz bemessen. Wir bitten also um vollständige Regulierung der Mietwagenkosten.

TEXTBAUSTEIN 514 / Regressabwehr Versicherer gegen Gutachten (H/K)

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom ..., mit dem Sie Regressansprüche bei mir geltend machen. Diese weise ich zurück.

Mir als Schadensgutachter steht ein Beurteilungsspielraum zu, was sich schon daraus ergibt, dass es selten nur eine „richtige“ Lösung gibt. Wenn z. B. eine Wertminderung von 400 Euro richtig ist, ist eine von 350 oder 450 Euro nicht falsch, sondern im Rahmen des Beurteilungsspielraums vertretbar. Dasselbe gilt für einen Wiederbeschaffungswert von 10.000 Euro, der mit 10.500 oder 9.500 Euro auch nicht falsch bemessen ist, sondern im Rahmen des Beurteilungsspielraums vertretbar.

So können auch zwei sich scheinbar widersprechende technische Einschätzungen beide richtig sein. Das ist immer dann anzunehmen, wenn ein Grenzfall vorliegt: Kann man knapp doch noch instandsetzen oder ist die Grenze zur Instandsetzung knapp überschritten, sodass die Erneuerung der richtige Weg ist? Auch bei solchen Fragen kann – obwohl sich prima facie widersprechend – im Rahmen des Beurteilungsspielraums die eine Antwort so richtig sein wie die andere. Oder um es juristisch auszudrücken, „vertretbar“.

Beispiele aus der Rechtsprechung belegen das eindrucksvoll.

So sagt das AG Oldenburg: „Im Rahmen der Schadenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass es häufig mehrere vertretbare Wege zur Instandsetzung gibt. Dem Sachverständigen kommt bei der Auswahl und bei der Beurteilung des Erforderlichen ein Ermessensspielraum zu.“ Gemeint war in dem Vorgang die Instandsetzung des ganzen Fahrzeugs, nicht nur der (umstrittenen) Heckklappe. Damit liegt das AG Oldenburg ganz richtig (Urteil vom 30.12.2014, Az. 7 C 7205/13 (XI)).

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47143108
auf ue.iww.de



Das wird auch vom AG Stuttgart bestätigt: „In die gerichtliche Schätzung ist ebenfalls mit einzustellen, dass auch dem vorgerichtlich tätig gewordenen Sachverständigen ein gewisser Ermessensspielraum zusteht“ (AG Stuttgart, Urteil vom 21.11.2017, Az. 43 C 723/17).

In dieselbe Richtung geht das Urteil vom AG Ulm, das sich mit der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes befasst (AG Ulm, Urteil vom 25.08.2017, Az. 4 C 1890/16).

Zur Wertminderung gibt es ein entsprechendes Urteil vom AG Geislingen/Steige: Liegt der vom Schadengutachter ermittelte merkantile Minderwert innerhalb seines Ermessensspielraums, ist er nicht zu beanstanden (AG Geislingen, Urteil vom 04.08.2017, Az. 6 C 93/17).

Im Übrigen hat der BGH in einem Restwert-Regressprozess gegen einen Schadengutachter bereits formuliert, „...dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 10).

Sehr instruktiv ist das Urteil des AG Kassel. Auch dieses Gericht sieht klar den Beurteilungsspielraum des Schadengutachters (AG Kassel, Urteil vom 01.07.2020, Az. 421 C 104/18).

Meine Entscheidungen in meinem Schadengutachten zu den von Ihnen beanstandeten Positionen sind nicht zu beanstanden. Mindestens sind sie von meinem Beurteilungsspielraum gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

TEXTBAUSTEIN 328 / Keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Vollkasko (H)

Entgegen Ihrer Auffassung hat unser Kunde nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen, weil er seine Vollkaskoversicherung nicht in Anspruch genommen hat.

Dazu hat der BGH mit Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, im Leitsatz zusammengefasst:

„Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den eigenen Kaskoversicherer auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Ersatzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten.“

Das begründet er damit, dass die private Vorsorge, sich mit selbst eingesetztem Geld einen Vollkaskoschutz zu erkaufen, nicht das Ziel habe, einen Schädiger zu entlasten. Und er ergänzt, dass der Geschädigte bei der dann folgenden Abrechnung mit dem Haftpflichtversicherer regelmäßig große Schwierigkeiten habe, den Verlust an Schadenfreiheitsrabatt in der Vollkaskoversicherung wieder einzutreiben.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 16



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 35428400
auf ue.iww.de

Schon bisher lehnen die Gerichte eine solche Pflicht konsequent ab. Beispielsweise:

- OLG Dresden, Urteil vom 04.05.2012, Az. 1 U 1797/11
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007, Az. I-1 U 52/07
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.05.2011, Az. I-1 U 220/10
- OLG München, Urteil vom 27.05.2020, Az. 10 U 6795/19
- OLG Naumburg, Urteil vom 15.06.2017, Az. 9 U 3/17
- OLG Schleswig, Urteil vom 30.08.2012, Az. 7 U 146/11
- LG Görlitz, Urteil vom 10.05.2012, Az. 2 S 133/11
- LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015, Az.11 O 166/14
- LG Stralsund, Urteil vom 07.12.2016, Az. 7 O 146/15

Das AG Halle/Saale ist sogar der lebensnahen Auffassung, eine frühzeitige Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung könnte den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer zu einer Verzögerung der Regulierung verführen (AG Halle/Saale, Urteil vom 24.05.2012, Az. 93 C 3280).

Im Übrigen sprechen weitere handfeste Gründe gegen eine solche Pflicht:

- Zahlt der Haftpflichtversicherer nach anfänglichem Zögern überraschend schnell, droht die Gefahr, dass er den Spieß vielleicht umdreht: Der Verlust an Schadenfreiheitsrabatt sei doch viel teurer als die wenigen Mehrtage an Ausfallkosten, die durch die kurze Prüfungszeit hinzugekommen seien. Wer soll denn das im Vorfeld zuverlässig einschätzen können?
- Wenn der Geschädigte auch zur Vorfinanzierung der Selbstbeteiligung nicht in der Lage gewesen ist, hätte die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung außer Mehrkosten nichts gebracht. Denn dann wäre das Fahrzeug dennoch in der (konsequenten) Werkstatt stehengeblieben.
- Selbst wenn dem Geschädigten akut gar kein Rabattverlust droht, weil er lange genug schadenfrei gefahren ist oder einen „Rabattretter“ kostenpflichtig vereinbart hat, folgt daraus keine Problemlosigkeit. Denn bei einem weiteren Schaden schlagen dann die oben geschilderten Nachteile mit Verzögerung zu.
- Jede Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung wird im Hinweis und Informationssystem der Versicherer eingetragen. Mehrfache Inanspruchnahme von Sachversicherungen in definierten Zeiträumen bringt den Versicherungsnehmer in diffusen Verdacht. Jedenfalls verschlechtert das dessen Chancen, auch in Zukunft noch günstigen Versicherungsschutz kaufen zu können. Somit ist jede vermiedene Inanspruchnahme eigener Versicherungen ein guter Selbstschutz.

Der vom BGH angedeutete Ausnahmefall, dass der Geschädigte von Anfang an mit einer Mithaftung rechnen musste, liegt hier nicht vor.

Bei Betrachtung all dieser Argumente liegt es auf der Hand, dass Ihr Mitverschuldenseinwand nicht greift.

Wir werden auf dieser Grundlage klagen, wenn Sie nicht den gesamten Ausfallzeitraum anerkennen.